

II-4315 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7154/1-Pr 1/82

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 2034/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Paulitsch und Genossen vom 12.7.1982 (2034/J), betreffend Richterplanstellen in Kärnten, beantworte ich wie folgt:

Vorausschicken möchte ich, daß die Aufteilung der Planstellen auf die Sprengel der vier Oberlandesgerichte zentral durch das Bundesministerium für Justiz, die Aufteilung der Planstellen innerhalb des Sprengels eines Oberlandesgerichts, im vorliegenden Fall also die Aufteilung der Planstellen auf die Gerichte in den Bundesländern Kärnten und Steiermark, unmittelbar durch den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts erfolgt.

Das Bundesministerium für Justiz stützt sich bei der von ihm vorgenommenen bundesweiten Planstellenaufteilung auf die Ergebnisse des seit einigen Jahren mit den Mitteln der automationsunterstützten Datenverarbeitung aufgebauten Betrieblichen Informationssystems, mit dem Anfalls- und Erledigungszahlen zur Zahl der vorhandenen Planstellen in Beziehung gesetzt werden können. Es ist bemüht, die sich dabei zeigenden Unterschiede in den Belastungsverhältnissen nach Möglichkeiten auszugleichen, doch handelt es sich dabei um ein längerfristiges Programm, da die entstandenen Unterschiede im Hinblick auf gewachsene Organisationsformen und bedingt durch die richterliche Unversetzbarkeit oft nicht kurzfristig ausgeglichen werden

- 2 -

können. Die Gründe für die unterschiedliche Belastungsentwicklung liegen vor allem in dem durch unterschiedliches Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum bedingten, in den letzten Jahrzehnten deutlich ausgeprägten West-Ost-Gefälle. Bei teils größerer Belastung von Gerichten in westlichen Bundesländern war es darüber hinaus aufgrund des geringeren Nachwuchsangebots in diesen Bundesländern oft schwieriger, Planstellen mit geeigneten Bewerbern zu besetzen, als dies in anderen Bundesländern - dies gilt auch für die Steiermark und für Kärnten - möglich war.

Betrachtet man daher den Bundesdurchschnitt, der für die vom Bundesministerium für Justiz vorzunehmende gesamtösterreichische Planstellenaufteilung in erster Linie heranzuziehen ist, dann muß hervorgehoben werden, daß die richterliche Besetzung des Landesgerichts Klagenfurt, gemessen an der vergleichbarer Gerichtshöfe I. Instanz, etwa in den Bundesländern Tirol und Salzburg, im Verhältnis zum Anfall nach wie vor als günstig bezeichnet werden kann.

Im einzelnen beantworte ich die an mich gerichteten Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Wie mir der Präsident des Oberlandesgerichts Graz aus Anlaß der gegenständlichen Anfrage berichtet hat, haben am 4.2.1982 der Präsident des Landesgerichts Klagenfurt und eine Delegation der Vereinigung der Österreichischen Richter, Sektion Kärnten, bei ihm vorgesprochen und darauf hingewiesen, daß die Belastung der Richter des Landesgerichts Klagenfurt - also um deren Belastung, nicht um die Belastung der Richter in ganz Kärnten ist es gegangen - sowohl in Straf- als auch in Zivilsachen ungleich größer sei als die der Richter der anderen Gerichtshöfe I. Instanz

- 3 -

des Oberlandesgerichtssprengels Graz. Sie ersuchten um Systemisierung weiterer Richterplanstellen beim Landesgericht Klagenfurt, allenfalls durch Umsystemisierung von anderen Gerichtshöfen. Man kam überein, zunächst anhand der Geschäftsverteilungen, des Stellenplans 1982 und des Ergebnisses des Betrieblichen Informationssystems 1981 die Pro-Kopf-Belastung aller vier Gerichtshöfe I. Instanz zu ermitteln, um dann auf dieser Grundlage das Gespräch fortzusetzen und Lösungen zu erarbeiten. Das Ergebnis dieser Erhebungen wurde am 28.6.1982 vom Präsidenten des Oberlandesgerichts mit dem Präsidenten des Landesgerichts Klagenfurt und den Obmännern der Sektion Steiermark und Kärnten der Vereinigung der Österreichischen Richter besprochen.

Wie der Präsident des Oberlandesgerichts Graz berichtet, hat er das Bundesministerium für Justiz von diesen Gesprächen bisher deshalb nicht in Kenntnis gesetzt, weil vorerst das Ergebnis weiterer Erhebungen und einer für November 1982 in Aussicht genommenen weiteren Besprechung mit den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz des Oberlandesgerichtssprengels Graz und den richterlichen Standesvertretern abgewartet werden sollte.

Zu 3:

Weder im Bericht des Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz vom 2.3.1982 über die Aufteilung der für das Jahr 1982 zugewiesenen Planstellen auf die Gerichte innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels, noch in seinem Bericht vom 26.3.1982, betreffend die Erstellung des Stellenplans für das Jahr 1982, ist ein Hinweis auf eine Ungleichheit in der Richterbesetzung zwischen Kärnten und Steiermark enthalten. Von diesem Informationsstand bin ich bei Beantwortung der Zusatzfrage in der Fragestunde am 30.6.1982 ausgegangen.

- 4 -

Zu 4 und 5:

Nach dem Bericht der Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz wurde in der zu 1 und 2 angeführten Besprechung mit dem Präsidenten des Landesgerichts Klagenfurt und den Obmännern der Sektion Steiermark und Kärnten der Vereinigung der Österreichischen Richter am 28.6.1982 anerkannt, daß die Richter des Landesgerichts Klagenfurt gegenüber jenen der anderen Gerichtshöfe I. Instanz des Oberlandesgerichtssprengels stärker belastet sind. Über das Ausmaß dieser stärkeren Belastung sowie über die zur Erzielung einer gleichmäßigen Belastung möglichen Schritte soll Anfang November 1982 eine Besprechung mit allen Gerichtshofpräsidenten und den richterlichen Standesvertretern stattfinden, wozu den Präsidenten die bisher erarbeiteten Unterlagen zur Verfügung gestellt und sie ersucht wurden, auch die Anfallsentwicklung bis 30.9.1982 zu erheben. Wie der Präsident des Oberlandesgerichts Graz dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt hat, will er vor weiteren Maßnahmen das Ergebnis dieser Erhebungen und der in Aussicht genommenen Besprechung abwarten.

Im übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung der Anfragebeantwortung.

6. September 1982

